

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
- Bildungsausschuss -
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel**

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 19/3929

28.04.2020

Stellungnahme

zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung schul- und hochschulrechtlicher Vorschriften, des Lehrkräftebildungsgesetzes, des Pflegeberufekammergesetzes, des Heilberufekammergesetzes, diverser Sozialgesetze, des KiTa-Reformgesetzes, des Kindertagesstättengesetzes, des Kindertagesförderungsgesetzes sowie des Finanzausgleichgesetzes aufgrund der Corona-Pandemie, LT-Drucks. 19/2122, Stand: 24. April 2020

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Schmidt,

wir danken für die kurzfristige Gelegenheit, uns zum vorbezeichneten Gesetzentwurf vor dem federführenden Bildungsausschuss des Landtags positionieren zu können. Als Verbund von Leistungserbringern der Eingliederungshilfe beschränken wir unsere Stellungnahme auf Art. 22 („Gesetz zur Ausführung des Sozialdienstleister-Einsatzgesetzes (SodEG-Ausführungsgesetz“) des Gesetzentwurfs:

1. Zu Art. 22 § 1 Abs. 2: Landeseinheitliche Ausführung sichern

Bereits in der FLEK Stellungnahme zum 1. Teilhabestärkungsgesetz für Schleswig-Holstein („1. THSG“) haben wir im Hinblick auf die Wahrnehmung der Eingliederungshilfe als pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheit durch die Kommunen unsere Sorge zum Ausdruck gebracht, dass die Umsetzung der gesetzlichen Regelungen nicht landeseinheitlich erfolgt. Diese Sorge gilt nunmehr ebenso für die Ausführung des SodEG.

Die im Gesetzentwurf gewählte Soll-Regelung zur Zusammenarbeit zwischen Land und Kommunen bei der Ausführung des SodEG: „(...) in der Eingliederungs- und Sozialhilfe soll in Grundsatzfragen der Ausführung Einvernehmen hergestellt werden“ fällt im Hinblick auf den Grad an Verbindlichkeit u.E. sogar hinter die Formulierungen im 1. THSG zurück, siehe vor allem die Regelungen in § 3 THSG zum Steuerungskreis Eingliederungshilfe.

Zur Sicherung einer landesweit einheitlichen Ausführung des SodEG ist daher der § 1 Abs. 2 Satz 2, 2. HS etwa wie folgt neu zu formulieren: „(...) in der Eingliederungs- und Sozialhilfe ist in Grundsatzfragen der Ausführung Einvernehmen herzustellen.“

2. Zu Art. 22 § 2 : Abweichung von den Höchstgrenzen für Zuschüsse

Wir begrüßen, dass die Landesregierung ähnlich dem Vorgehen in anderen Bundesländern zur „Vermeidung von Finanzierungslücken“ der Leistungserbringer infolge der Corona-Krise (siehe Begründung zum Gesetzentwurf, S. 91) die Höchstgrenzen für Zuschüsse flexibel zu handhaben gedenkt.

Abgesehen von der sprachlich wenig gelungenen Formulierung der Regelung geben wir zu bedenken, dass diese Regelung nicht auf die explizit genannten Leistungsangebote der Eingliederungshilfe beschränkt sein darf, sondern die gesamte Angebotslandschaft zur Herstellung von Finanzierungssicherheit in den mit der Regelung bezweckten „erweiterten Schutzschild“ einbezogen sein muss.

Zudem ist klarer zu regeln, dass es nur um Abweichungen nach oben gehen kann. Es sollte unmissverständlich formuliert werden, dass abweichend von § 3 Satz 5 SodEG Zuschüsse bis zu 100 Prozent des Monatsdurchschnitts möglich sind.

2

Für weitergehende Erläuterungen der hier angemerkten Aspekte und darüber hinaus stehen wir gern für ein Gespräch zur Verfügung.

Wir begrüßen in diesem Zusammenhang die Gesprächsoffenheit des Landes und der Kommunen zur Bewältigung der Folgen der Corona-Krise für die Eingliederungshilfe. Wir erleben dieser Tage insgesamt eine konstruktive und vertrauensvolle Kooperation aller Beteiligten und hoffen, dass diese Kultur des Umgangs miteinander auch in Zukunft Bestand haben wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Klaus Teske, Geschäftsführer

gez. Dr. Anja Erdmann, Justitiarin